



Kreisverwaltung, Postfach 1255, 66864 Kusel

An die
Fa. Pfeffelbacher Natur-
steinwerke
Gebr. Gihl GmbH

66871 Pfeffelbach

Trierer Straße 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: (0 63 81) Sammelruf: 4 24 - 0
Telefax: (0 63 81) 4 24 - 2 50
Telex: 45 14 31 kvkl d

Banken:
Kreissparkasse Kusel [BLZ 540 515 50]
Konto-Nr. 4739
Postgiroamt L'hafen [BLZ 545 100 67]
Konto-Nr. 209 62 - 674

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Datum
	73/144-10	Herr Barz	424- 244	16.06.95

Vollzug des Bundesimmissionsschutz (BImSchG);
- Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des Steinbruches in der
Gemarkung Pfeffelbach, Gewanne Götzenrech

Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel vom 01.07.1988,

Az.: 31/144-10

Ihr Antrag vom 07.07.94 und Ergänzung vom 25.01.95

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 15 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 9. und 4. Bundes-
immissionsschutzverordnung (BImSchV) wird der Bescheid der
Kreisverwaltung Kusel vom 01. Juli 1988 wie folgt geändert.

Ziff I Neufassung:

Der Fa. Pfeffelbacher Natursteinwerke Gebr. Gihl GmbH, 66871
Pfeffelbach wird die Genehmigung erteilt, auf den Flurstücken
Pl.Nrn. 71, 149, 150 und 151, Gewanne Götzenrech, Gemarkung
Pfeffelbach, einen Steinbruch, in dem Sprengstoffe verwendet
werden, zu betreiben.

Diese Genehmigung gilt unbeschadet evtl. Rechte Dritter. Sie hat
lediglich öffentlich-rechtlichen Charakter.

Die im Bescheid vom 01.07.1988 festgesetzten Bedingungen und
Auflagen, sowie die zu diesem Zeitpunkt genehmigten Antrags-
unterlagen haben weiterhin Bestand, soweit diese nicht durch
diesen Bescheid bzw. durch für die heutige Änderungsgenehmigung
vorgelegten Unterlagen aufgehoben bzw. abgeändert wurden.

Die beigefügten, mit Sichtvermerk der Genehmigungsbehörde bzw.
der Fachbehörden versehenen Unterlagen werden Bestandteil dieser
Genehmigung.

...

Ziff. I 1 und 2 (Bescheid vom 01.07.88) bleiben bestehen.

Ziffer I 3. erhält folgende Neufassung:

- a) Im Einwirkungsbereich der Anlage dürfen durch Sprengungen verursachte Erschütterungs-Immissionen
- bei Einwirkungen auf bauliche Anlagen die Anhaltswerte für Schwinggeschwindigkeit nach Tabelle 1, Zeile 2 der DIN 4150, Teil 3 (Ausgabe Mai 1986)
 - bei Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden den Anhaltswert A Index 0 = 3, sowohl nach Nr. 4 und Nr. 5 der DIN 4150, Teil 2 (Ausgabe Dez. 1992)

nicht überschreiten.

Meßorte: (gemäß Lageplan der Antragsunterlagen)

- a) Bremsenmühle
b) Altmühle
c) Wohnhäuser in Thallichtenberg
- b) Im Einwirkungsbereich der Anlage dürfen durch Sprengungen verursachte Erschütterungs-Immissionen
- bei Einwirkungen auf bauliche Anlagen die Anhaltswerte für Schwinggeschwindigkeit nach Tabelle 1 Zeile 3 der DIN 4150, Teil 3 (Ausgabe Mai 1986).

nicht überschreiten.

Meßort (gem. Lageplan der Antragsunterlagen)
Ruthweiler, Hohlstr. 15

Ziff. I 4 . - 6. (Bescheid vom 01.07.88) bleiben bestehen.

Ziff. I 7. Neufassung:

- Landespflegerische Auflagen

- a) Der geprüfte und mit dem Sichtvermerk der Unteren Landespflegebehörde versehene landschaftspflegerische Begleitplanung ist Bestandteil der Erweiterungsgenehmigung und ist zwingend einzuhalten.
- b) Als Folgenutzung nach Beendigung des Gesteinsabbaus wird entsprechend der Festlegung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) "Naturschutz" festgeschrieben.

- c) Die Abbaugrenzen der geplanten Erweiterung und die Abgrenzung der notwendigen Gehölzschutzstreifen sind unverzüglich durch auffällige Markierungspflöcke zu kennzeichnen.
- d) Der vorhandene Oberboden ist abschnittsweise in der jeweils anstehenden Mächtigkeit schonend abzuräumen und getrennt von Abraum auf Mieten zu lagern. Wertvolle Vegetationsbestände sind hierbei auszusparen.
- e) Zur Auffüllung des Tiefgangs um ca. 40 m auf das zur Zeit genehmigte Niveau von 365 m über N.N. darf ausschließlich unbelastetes Material verwendet werden, wobei mindestens die oberste Abdeckschicht in einer Mächtigkeit von > 1 m aus magerem Rohboden oder feinkörnigem Abraummaterial zu bestehen hat. Nur so können Bodenstrukturen nach Beendigung des Abbaus geschaffen werden, die eine Entwicklung zu ökologisch wertvollen Biotopstrukturen, entsprechend der Vorgaben des LBP, ermöglichen.
- f) Die zur Kompensierung der abbaubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft notwendigen landespflegerischen Maßnahmen sind kontinuierlich mit dem Fortschreiten der Erweiterung und Vertiefung des Steinbruches vorzunehmen.
Die geplanten Anpflanzungen zur Ergänzung und Neuschaffung von Schutzgehölzen im Randbereich des Steinbruches (Maßnahme M 3 des LBP) sowie die Ersatzmaßnahmen auf dem Grundstück Pl.Nr. 57/2, Gemarkung Pfeffelbach (Maßnahme E 1) sind unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb 1 Jahres nach Erteilung des Genehmigungsbescheides auszuführen. Nach Fertigstellung dieser Maßnahme ist eine Abnahme durch die Untere Landespflegebehörde zu beantragen.
- g) Für Bepflanzungsmaßnahmen ist ausschließlich Baumschulware der im Erläuterungsbericht des LBP angegebenen Größensortierung zu verwenden.
- h) Die Anwuchspflege (freischneiden, wässern, etc.) an den Pflanzflächen ist über mindestens 3 Vegetationsperioden durchzuführen.
- i) Sämtliche Anpflanzungen sind mit geeigneten Mitteln (Einzäunung, bzw. Einzelschutz) gegen Verbiß und Wildschäden zu sichern)
- j) Die extensive Pflege der Ersatzfläche E 1 und der zur pflanzenden Streuobstbestände ist auf Dauer sicherzustellen, wobei auf jeglichen Düngemittel- und Biozideinsatz zu verzichten ist.

k) Die Festsetzung weiterer landespflegerischer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ziff I 8. Neufassung:

Die Abbautiefe wird auf 325 m ü. N.N. festgesetzt. Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid nach § 25 Landeswassergesetz (LWG) wird mit diesem Bescheid zugestellt.

Ziff. I 9. (Bescheid vom 01.07.88) wird aufgehoben.

Ziff I 10 Neufassung:

Die zur Einhaltung der landespflegerischen Auflagen vorgelegte Bankbürgschaft vom 12.12.1989 in Höhe von 150.000,- DM (in Worten---Einhundertfünfzigtausend---Deutsche Mark) wird auch weiterhin als Sicherheitsleistung einbehalten.

Ziff. I 11. (Bescheid vom 01.07.88) bleibt bestehen.

Ziff. I 12. (Bescheid vom 01.07.88) wird aufgehoben.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Für diesen Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr von 950,- DM DM und Auslagen in Höhe von 225,- DM DM erhoben. Der Gesamtbetrag von 1.175,- DM ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Überweisungsträger auf eines der Konten der Kreiskasse Kusel zu überweisen.

Gründe:

Die Fa. Pfeffelbacher Natursteinwerke, Gebr. Gihl GmbH, 66871 Pfeffelbach, hat mit Antrag vom 07.07.94 und Ergänzungsantrag vom 25.01.95 um die Änderung und Erweiterung der am 01.07.1988 der Fa. Alois Gihl GmbH, Eppelborn-Lahnesweiler erteilten Genehmigung, nachgesucht.

Der Änderungsantrag zielte darauf ab, daß der Gesteinsabbau in die Tiefe von genehmigten 365 m ü. N.N. auf dem Grundstück Pl.Nr. 151 auf zukünftig 325 m ü. N.N. abgeändert wird. Die Erweiterung umfaßt die Grundstücke Pl.Nr. 149 und 150.

Die Ortsgemeinde Pfeffelbach hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

...

Die zu beteiligten Fachbehörden haben dem Vorhaben unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Rechtsgrundlagen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. v. 14.05.1990 (BGBl. I. S. 880), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466);
- 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) vom 24.05.85 (BGBl. I. S. 1586), zuletzt geändert am 22.04.93 (BGBl. I. S. 466);
- 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) vom 29.04.92 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert am 20.04.93 (BGBl. I. S. 494);
- Landesverordnung (LVO) über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions-, Strahlen- und technischen Gefahrschutzes (AGImSchVO) vom 19.05.92 (GVBl. S. 161 ff);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPflG) für Rheinland-Pfalz in der ab 01. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert am 05.05.1986 (GVBl. S. 103);
- Besonderes Gebührenverzeichnis über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung, Trierer Str. 49 in 66869 Kusel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Mildau

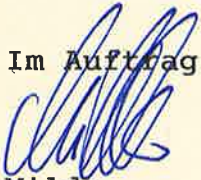
In Abdruck

Fa.
Juchum u. Söhne
Im Wiesengrund 10

55758 Niederwörresbach

mit der Bitte um Kenntinsnahme.

Im Auftrag



Mildau